



Beschäftigten-Information vom 17. Juli 2023

## Auszahlung des neuen Orts- und Familienzuschlags für Beamt\*innen und Beamtenversorgungsempfänger\*innen

Liebe Beschäftigte,

das Service Center Entgelt & Versorgung des Personal- und Organisationsreferates arbeitet mit Hochdruck daran, den neuen Orts- und Familienzuschlag an die Beamt\*innen und Versorgungsempfänger\*innen auszuzahlen. Wir hatten Ihnen bereits am [21. Juni 2023 alle wichtigen Informationen zu der gesetzlichen Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile \(PDF\)](#) zusammengestellt.

Mit dem aktuellen Zahltag im August 2023 stellen wir auf die neue Rechtslage um. In den meisten Fällen kann bereits auch die gesetzlich vorgesehene Rückwirkung bis zum 1. Januar 2020 umgesetzt werden, so dass mit dem aktuellen Zahltag auch etwaige Nachzahlungen erfolgen oder entstehende Besitzstände festgesetzt werden. Konkrete Beträge und Einzelheiten können Sie Ihrem Entgelt- oder Versorgungsnachweis entnehmen, der in den nächsten Tagen im Portal bereitgestellt oder Ihnen gesendet wird.

Zum besseren Verständnis möchten wir noch folgende Hinweise geben:

### 1. Umstellung auf die neue Rechtslage

Aufgrund der enormen Datenmenge durch die Umstellung und Rückrechnung, können nicht alle Entgelt- oder Versorgungsnachweise gleichzeitig erstellt und archiviert werden. Das wird nach und nach bis Ende Juli erfolgen.

Das Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile ist am 1. April 2023 in Kraft getreten. Mit der Umstellung zum Zahltag August 2023 wird diese Rechtslage nun stadtweit umgesetzt. Die neuen Regelungen zum Orts- und Familienzuschlag finden sich in den [Artikeln 35](#) fort folgende des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) oder in [Artikel 69](#) Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG). In der [Anlage 5](#) zum Bayerischen Besoldungsgesetz sind die aktuell geltenden Beträge ausgewiesen.

### 2. Nachzahlungen

Ein eventueller Nachzahlungsbetrag wird in einem Gesamtvergleich zwischen den seit 1. Januar 2020 tatsächlich gewährten Familienzuschlägen mit dem sich fiktiv bis 31. März 2023 nach neuem Recht berechneten Orts- und Familienzuschlag (im [Gesetz](#) Tabellen der Anlage 11 für die jeweiligen Kalenderjahre) ermittelt. Auf die jeweiligen Besoldungsbestandteile entfallende Sonderzahlungsanteile werden bei der Vergleichsberechnung berücksichtigt. Die in diesem Zeitraum tatsächlich gewährten Leistungen der München- beziehungsweise Ballungsraumzulage werden angerechnet.

Rechtsgrundlage: [Artikel 109](#) Absatz 1 BayBesG bzw. [Artikel 114g](#) Absatz 3 BayBeamtVG.

Die sich so für jeden relevanten Monat ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. März 2023 errechneten Beträge ergeben in Summe den Nachzahlungsbetrag für diesen Zeitraum. In die individuelle Berechnung werden auch alle betragsmäßigen Änderungen, die sich vor allem aufgrund von Besoldungsanpassungen (Dynamisierungen) oder auch Arbeitszeitanpassungen (zum Beispiel Zeiträume von unbezahlten Beurlaubungen beziehungsweise

Teilzeitbeschäftigungen) ergeben haben, einbezogen. Darüber hinaus gelten für die Kalenderjahre 2020, 2021 und 2022 jeweils gesonderte, vom aktuellen Kalenderjahr 2023 abweichende Beträge für den neuen Orts- und Familienzuschlag (vergleiche im [Gesetz](#) Tabellen der Anlage 11 für die jeweiligen Kalenderjahre).

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Kolleg\*innen bei POR-3/31 und POR-3/32 aus Kapazitätsgründen hierzu keine individuellen Berechnungen machen können.

Folgende Beispiele dienen der Veranschaulichung der Berechnung, es handelt sich hierbei um eine vereinfachte punktuelle Darstellung (alle Angaben ohne Gewähr).

**Beispiel 1** (Betrachtungsmonat Januar 2023)

<b>Ledig, Wohnort München, Besoldungsgruppe A8, Vollzeit 40/40</b>	
Orts- und Familienzuschlag nach neuem Recht Stufe L (Ledig), Ortsklasse (=Mietenstufe) 7	149,83 €
- Ehegattenanteil im Familienzuschlag (altes Recht)	-
- Kinderanteil im Familienzuschlag (altes Recht)	-
= Zwischenergebnis	149,83 €
+ anteilige Jahressonderzahlung (x 84,29 Prozent / 12)	10,52 €
<b>= Summe OFZ Nachzahlung</b>	<b>160,35 €</b>
- Münchenezulage Grundbetrag	136,21 €
- Münchenezulage Kindbetrag	-
<b>= Nachzahlung (Januar 2023)</b> (inklusive anteilige Jahressonderzahlung)	<b>24,14 €</b>

**Beispiel 2** (Betrachtungsmonat Januar 2023)

<b>Verheiratet (Partner*in ebenfalls verbeamtet), Zwei Kinder, Wohnort Penzberg, Besoldungsgruppe A12, Teilzeit 38/40</b>	
Orts- und Familienzuschlag nach neuem Recht Stufe 2 / Ortsklasse (=Mietenstufe) 4 keine Teilzeitkürzung, da beide Partner in Summe die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen	508,84 €
- Ehegattenanteil im Familienzuschlag (altes Recht) Hälftiger Betrag, da Partner*in ebenfalls verbeamtet ist.	74,82 €
- Kinderanteil im Familienzuschlag (altes Recht)	255,88 €
= Zwischenergebnis	178,14 €
+ anteilige Jahressonderzahlung (x 84,29 Prozent / 12)	12,51 €
<b>= Summe OFZ Nachzahlung</b>	<b>190,65 €</b>
- Münchenezulage Grundbetrag	-
- Münchenezulage Kindbetrag	-
<b>= Nachzahlung (Januar 2023)</b> (inklusive anteilige Jahressonderzahlung)	<b>190,65 €</b>

**Hinweis zum Zeitraum April 2023 bis zur Umstellung mit dem Zahltag August 2023:**

Ab dem 1. April 2023 gilt die neue Rechtslage mit den in der [Anlage 5](#) zum Bayerischen Besoldungsgesetz ausgewiesenen Beträgen (diese sind gültig ab 1. Januar 2023), deren Umsetzung ebenfalls betragsmäßige Anpassungen erfordert.

### Hinweis für die Zeit vor dem 1. Januar 2020:

Beamt\*innen und Versorgungsempfänger\*innen, die bereits vor dem Jahr 2020 Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation für dritte und weitere Kinder geltend gemacht haben, erhalten für die Zeit vor 2020 pauschale Erhöhungsbeträge. Die Umsetzung wird so zeitnah wie möglich erfolgen. Alle Betroffenen werden hierüber individuell informiert.

Rechtsgrundlage: [Artikel 109](#) Absatz 4 BayBesG bzw. [Artikel 114g](#) Absatz 4 BayBeamtVG

### 3. Besitzstände

Das Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile sieht eine Besitzstandswahrung für Fälle vor, in denen der neue Orts- und Familienzuschlag geringer wäre als die nach altem Recht zu gewährenden Familienzuschläge zuzüglich Ballungsraumzulage (ab Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 2023). Damit wird sichergestellt, dass Beamt\*innen und Beamtenversorgungsempfänger\*innen keine Einkommenseinbußen haben.

Rechtsgrundlage: [Artikel 109](#) Absatz 3 BayBesG bzw. [Artikel 114g](#) Absatz 1 BayBeamtVG

Folgende Beispiele dienen der Veranschaulichung der Berechnung (alle Angaben ohne Gewähr).

**Beispiel 1:** Beamter, A8, vollzeitbeschäftigt, wohnhaft in München, verheiratet, Ehegattin auch Beamtin

Besitzstand am 31. März 2023		Orts und Familienzuschlag ab 1. April 2023	
Summe: <b>207,47 Euro</b>	Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte: <b>71,26 Euro</b>	Stufe V Ortsklasse VII: <b>149,83 Euro</b>	Summe: <b>207,47 Euro</b>
	Ballungsraumzulage Grundbetrag: <b>136,21 Euro</b>	<b>Besitzstandszulage:</b> <b>57,64 Euro</b>	

**Beispiel 2:** Beamt\*in, A11, verheiratet, ein Kind mit Kindergeldanspruch, keine Konkurrenz (Partner\*in nicht im öffentlichen Dienst), Ortsklasse VI, bisher Ballungsraumzulage

Besitzstand am 31. März 2023		Orts und Familienzuschlag ab 1. April 2023	
Summe: <b>450,12 Euro</b>	Familienzuschlag Stufe 2: <b>277,58 Euro</b>	Stufe 1 Ortsklasse VI: <b>368,01 Euro</b>	Summe: <b>450,12 Euro</b>
	Ballungsraumzulage Grundbetrag: <b>136,21 Euro</b>	<b>Besitzstandszulage:</b> <b>82,11 Euro</b>	
	Ballungsraumzulage Kinderbetrag: <b>36,33 Euro</b>		

#### **4. Versorgungsempfänger\*innen**

Die Neuausrichtung wird auch auf den Beamtenversorgungsbereich übertragen. Die obigen Ausführungen werden auch für Versorgungsempfänger\*innen angewendet. Allerdings werden die Stufen L und V als ruhegehaltsfähige Bezüge angesetzt. Ab Stufe 1 und den folgenden Stufen wird der Orts- und Familienzuschlag neben den Versorgungsbezügen gewährt.

Rechtsgrundlage: [Artikel 69](#) BayBeamtVG

Zudem gibt es bei Versorgungsempfänger\*innen die besondere gesetzliche Regelung, dass für eine Nachzahlung nur Beamt\*innen berücksichtigt werden, die nach dem 1. Januar 2020 in den Ruhestand traten oder versetzt wurden. Für diesen Personenkreis wird für die Ermittlung etwaiger Differenzbeträge der Orts- und Familienzuschlag erst ab der Stufe 1 angesetzt.

Rechtsgrundlage: [Artikel 114g](#) Absatz 3 BayBeamtVG

Ihr

Personal- und Organisationsreferat, HR-Kund\*innencenter